

TOP 60: Kommunale Entwicklungszusammenarbeit und kommunale Nachhaltigkeitsstrategie

Beschluss:

1. Die IMK betont, dass die Mitwirkung der Kommunen an der Entwicklungszusammenarbeit sowohl vom Bund als auch von den Ländern unterstützt und als ein wesentliches Element zur Umsetzung der Agenda 2030 und zur Erreichung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung vor Ort und im Ausland anerkannt wird.
2. Sie unterstreicht, dass dabei auch kommunale Entwicklungs- oder "Know how"-Partnerschaften einen Beitrag leisten können. Dies gilt ebenso für das Engagement von kommunalen Unternehmen mit ihrem besonderen Betriebs- und Organisationswissen zu Bereichen der kommunalen Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur.
3. Die IMK geht davon aus, dass dieser Beitrag der Kommunen auf lokaler Ebene geleistet wird, mithin Gemeinden, kommunale Zusammenschlüsse und/oder kommunale Unternehmen mit vergleichbaren Institutionen im Ausland kooperieren, und sich auf Gegenstände bezieht, die nach deutschem Rechtsverständnis Angelegenheiten der Kommunen sind.
4. Sie betont, dass sich die Kommunen und deren Unternehmen in der Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und ihrer Leistungsfähigkeit in eigener Verantwortung engagieren können, soweit sich dies auf fachlich und organisatorisch beratende bzw. unterstützende Funktionen konzentriert und keine wirtschaftlichen und unternehmerischen Aktivitäten umfasst.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 210. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
vom 12. bis 14.06.19 in Kiel (SH)

noch TOP 60

5. Die IMK begrüßt die entwicklungspolitischen Unterstützungsangebote des Bundes zur Stärkung der diesbezüglichen Leistungsfähigkeit hiesiger Kommunen und der kommunalen Unternehmen. Der weitere Ausbau sollte wie bisher in enger Abstimmung mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden sowie der Kommunalwirtschaft auf Bundes- und Landesebene erfolgen.

Sie begrüßt auch die entwicklungspolitischen Maßnahmen der Europäischen Union, die sich beispielsweise aus der Verordnung 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.03.14 (ABI. L 77/44) ergeben.